

Ein Autounfall, was tun?

So machen Sie Ihre Ansprüche bei der Autoversicherung geltend	4
Verhalten an der Unfallstelle	6
Notieren Sie bitte	7
Vorsicht: Unfallhelfer	8
Die Schadenmeldung	9
Was wird ersetzt?	13
1. Schäden am Fahrzeug	13
2. Der Kfz-Folgeschaden	15
3. Personenschäden	17
Leistungsumfang der Autohaftpflichtversicherung	20

Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Walter-Flex-Str. 3, 53113 Bonn

Titelfoto: © Frank Stange/AutoBild



Glockengießerwall 1 · 20095 Hamburg · Fax: 040/3 2107-200

Stand 10/1997

So machen Sie Ihre Ansprüche bei der Autoversicherung geltend

Über 4 Millionen Verkehrsunfälle ereignen sich jedes Jahr in Deutschland. Der weitaus überwiegende Teil davon geht glimpflich ab: Es entsteht nur mehr oder minder großer Sachschaden. Bei etwa jedem zehnten Unfall werden Personen verletzt. Fast 9 000 Verkehrstote und rund 500 000 Verletzte pro Jahr sind die erschreckende Folge des Geschehens auf unseren Straßen.

Statistisch gesehen läßt jeder Autofahrer etwa alle zwölf Jahre einen Schadenfall regulieren. Nur die wenigsten wissen dann über ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Autohaftpflichtversicherung so gut Bescheid, daß sie ihre Ansprüche lückenlos geltend machen können. Zuweilen geben scheinbar selbstlose Freunde teuren Rat.

Antwort auf eine Vielzahl von Fragen, denen sich der Autofahrer nach einem Unfall gegenüber sieht, gibt diese Broschüre. Sie vermittelt Anregungen, Tips und Ratschläge, wie der Autofahrer zu einer schnellen, umfassenden und reibungslosen Regulierung beitragen kann. Eine Aufzählung der Anspruchsgrundlagen erleichtert es ihm, seinen Schadenersatz gegenüber der Autohaftpflichtversicherung geltend zu machen.

Diese Broschüre kann nur allgemeingültige Hinweise für die Regulierung von Unfallschäden durch die Autohaftpflichtversicherung geben. In der Praxis müssen bei jedem Fall die besonderen Umstände berücksichtigt werden.

Nicht eingehen kann die Broschüre auf Unfälle, die sich im Ausland ereignen: Dort eingetretene Schäden werden grundsätzlich nach dem Recht des jeweiligen Landes reguliert. Da sich Versicherungssystem und Schadenersatzrecht nach wie vor von Land zu Land stark unterscheiden, sollte man sich vor Auslandsreisen spezielle Informationen über die jeweiligen Besuchsländer besorgen.

Unter Umständen empfiehlt sich ein zusätzlicher Versicherungsschutz. Viele Versicherungsgesellschaften halten entsprechende Merkblätter bereit.

Verhalten an der Unfallstelle:

Nach einem Unfall ist es für alle Beteiligten wichtig, Ruhe und Übersicht zu bewahren, um weiteren, größeren Schaden zu verhüten. Entfernen Sie sich nicht unerlaubt von der Unfallstelle.

Folgende Maßnahmen müssen – je nach Lage des Falles – im Interesse der Verkehrssicherheit am Unfallort getroffen werden:

1. Sichern Sie sofort die Unfallstelle. Bei geringfügigen Schäden müssen Sie darauf achten, daß der Verkehrsfluß nicht beeinträchtigt wird. Blockieren Sie also beispielsweise wegen eines zerbrochenen Scheinwerferglases keine Kreuzung, sondern fahren Sie an den Straßenrand. Markieren Sie unter Umständen die Unfallstelle und fotografieren Sie eventuell die Fahrzeugposition.

2. Versorgen Sie Verletzte, benachrichtigen Sie Arzt oder Krankenwagen.

3. Entstand großer Sachschaden oder wurde eine Person verletzt, rufen Sie die Polizei an die Unfallstelle. Achten Sie darauf, daß die Position der Fahrzeuge nicht verändert wird.

Haben Sie dies alles veranlaßt, sollten Sie die für eine reibungslose und schnelle Schadenregulierung durch den Autoversicherer wichtigen Daten aufnehmen. Denn vollständige Angaben ersparen Rückfragen. Sie kommen dann schneller zu Ihrem Geld.

Notieren Sie bitte:

1. Amtliches Kennzeichen. Namen und Anschriften der beteiligten Fahrer. Lassen Sie sich die Ausweispapiere zeigen.

2. Versicherungsgesellschaft und Nummer des Versicherungsscheins; verlangen Sie Unterlagen. Sind die Daten nicht bekannt, hilft Ihnen der Zentralruf der Autoversicherer (siehe Seite 10).

3. Ort und Zeit des Unfalls.

4. Namen und Anschriften von Unfallzeugen.

5. Zeichnen Sie eine Unfallskizze. Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Unfallstelle von verschiedenen Standpunkten aus.

6. Fertigen Sie ein Unfallprotokoll, das sowohl vom Schädiger als auch vom Geschädigten unterschrieben wird. Schildern Sie den Unfallhergang; überlassen Sie aber die rechtliche Beurteilung der Versicherungsgesellschaft.

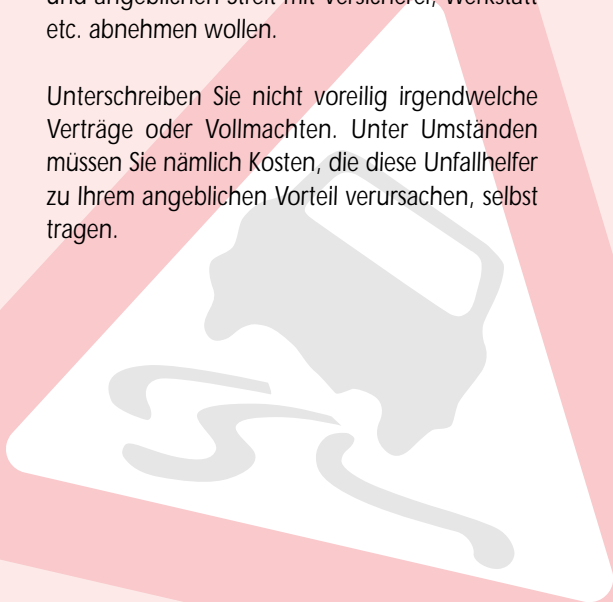
7. Ist das gegnerische Fahrzeug im Ausland zugelassen, so fragen Sie nach der grünen Versicherungskarte. Für Fahrzeuge aus EU- und einigen anderen Ländern muß sie allerdings nicht mehr mitgeführt werden.

8. Verwenden Sie für die Aufnahme der Unfalldaten am besten den sogenannten Europäischen Unfallbericht, damit Sie in der Hektik nichts vergessen. Sie erhalten den Europäischen Unfallbericht bei Ihrem Versicherer.

Vorsicht: Unfallhelfer

Hegen Sie gesundes Mißtrauen gegen alle, die Ihnen schon an der Unfallstelle scheinbar kostenlos alle Sorgen um die Schadenregulierung und angeblichen Streit mit Versicherer, Werkstatt etc. abnehmen wollen.

Unterschreiben Sie nicht voreilig irgendwelche Verträge oder Vollmachten. Unter Umständen müssen Sie nämlich Kosten, die diese Unfallhelfer zu Ihrem angeblichen Vorteil verursachen, selbst tragen.



Die Schadenmeldung

Nach einem Unfall kann der Autofahrer den Schadenersatz direkt von der Autohaftpflichtversicherung des Unfallschuldigen verlangen; er ist also nicht darauf angewiesen zu warten, bis der Verursacher den Schaden meldet.

1. Setzen Sie sich sofort telefonisch oder schriftlich mit der örtlichen Niederlassung der gegnerischen Versicherung in Verbindung. Ist der Wagen nach dem Unfall noch verkehrstüchtig und befindet sich eine **Schaden-Schnelldienst-Station** der Versicherungsgesellschaft des Schädigers in Ihrer Nähe, so lassen Sie am einfachsten dort den Schadenumfang feststellen.

Sie können aber den Wagen auch zur nächstgelegenen Vertrags- oder Fachwerkstatt bringen bzw. abschleppen lassen. Fordern Sie dann die Versicherung auf, den Unfallschaden umgehend begutachten zu lassen.

Damit Sie die Reparaturkosten nicht bei Abholung des Fahrzeugs aus eigener Tasche vorschießen müssen, verlangen Sie von der Werkstatt oder, falls dort nicht vorhanden, von der Versicherung eine **Reparaturkosten-Übernahme-Erklärung**. Liegt diese der Werkstatt vor, so rechnet sie direkt mit der Versicherung ab. Sie brauchen dann die Reparaturkosten nicht vorzuschießen, und die Unfallregulierung wird beschleunigt.

Wurde bei dem Unfall eine Person nicht nur geringfügig verletzt oder sogar getötet, dann sollte

ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden. Die Kosten übernimmt die Haftpflichtversicherung des schuldigen Autofahrers.

2. Ist der Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht bekannt, so können Sie diesen beim Zentralruf der Autoversicherer erfragen. Sie müssen außer Ihrer eigenen Anschrift das Kennzeichen des gegnerischen Fahrzeugs, den Namen des Halters und das Unfalldatum angeben.

Den **Zentralruf** der Versicherer erreichen Sie bundesweit und rund um die Uhr unter der einheitlichen Rufnummer

Telefon: (0180) 25 0 26
(nur eine Gebühreneinheit)

3. Ist der Schädiger im Ausland versichert, dann melden Sie den Schaden an:

Deutsches Büro Grüne Karte
Postfach 10 14 02
20009 Hamburg
Telefon: (040) 33 44 00
Telefax: (040) 33 44 04 00

Nennen Sie bei Ihrer Schadenmeldung unbedingt:

- Namen und Anschrift des Schädigers
- amtliches Kennzeichen seines Wagens (möglichst auch Marke und Typ)
- Namen und Anschrift seiner Autoversicherung (wichtig: Doppel oder Fotokopie der grünen bzw. rosaroten Karte vorlegen)
- Unfalltag, Unfallort
- legen Sie Ihrem Schreiben eine Unfallskizze bei
- nennen Sie Adressen von Zeugen

4. Wenn der Unfallverursacher Fahrerflucht begangen hat, nicht haftpflichtversichert ist oder der Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt wurde, wenden Sie sich an den

Verein Verkehrsoferhilfe e. V.
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 18 00
Telefax: (040) 30 18 07 00

Bei Schäden durch unversicherte Fahrzeuge oder bei vorsätzlicher Handlung des Verursachers zahlt die Verkehrsoferhilfe, als wäre der Schuldige mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (bis zu 5 Mio. DM für Personenschäden, bis zu 15 Mio. DM bei Verletzung oder Tötung von drei oder mehr Personen, bis zu 1 Mio. DM für Sachschäden) versichert. Bei Unfällen mit Fahrerflucht gelten folgende Einschränkungen: Schäden am Auto und sogenannte Sachfolgeschäden (z. B. Abschleppen, Mietwagenkosten) werden nicht er-

setzt. Sonstige Sachschäden (Kleidung, Ladung, Gepäck, aber auch beispielsweise Schäden an Mauerwerk des Hauses, Gartenzaun, Bepflanzung) werden ersetzt, wenn sie über 1 000 DM (Selbstbehalt) liegen. Schmerzensgeld wird nur bezahlt, wenn dies wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist.

5. Eigene Haftpflichtversicherung benachrichtigen. Wenn Sie sich an der Unfallstelle mit dem Unfallgegner über die Regulierung nicht einigen können, melden Sie den Schaden umgehend, spätestens innerhalb einer Woche, Ihrer Autohaftpflichtversicherung, auch wenn Sie glauben, der andere sei allein verantwortlich.

6. Ansprüche gegen Dritte. Denken Sie daran, daß für Unfallfolgen nicht allein die Haftpflichtversicherung eintritt. Je nach Lage des Falles müssen Sie informieren:

- Kaskoversicherung
- Insassenunfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Schutzbriefversicherung
- Private Unfall- oder Lebensversicherung
- Arbeitgeber
- Gesetzliche oder private Krankenversicherung
- Gesetzliche Renten- oder Unfallversicherung

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob noch weitere Stellen zu informieren sind.

Was wird ersetzt?

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen den bei einem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, der Ihnen von einem anderen zugefügt wurde. Sie sollen als Geschädigter finanziell so gestellt werden, als ob der Unfall nicht passiert wäre.

Die Haftpflichtversicherung braucht aber die Unfallkosten nur dann voll zu übernehmen, wenn der Schädiger den Unfall ganz allein verschuldet hat. Haben Sie jedoch den Schaden mitverschuldet oder mitverursacht, so müssen Sie sich einen entsprechenden Abzug beim Schadenersatz gefallen lassen.

Abzüge beim Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld müssen Sie auch beispielsweise dann hinnehmen, wenn Sie als Geschädigter den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten oder als Motorradfahrer keinen Schutzhelm trugen.

1. Schäden am Fahrzeug

Reparaturkosten

Das sind Kosten, die zur Beseitigung der Unfallschäden am Fahrzeug notwendig sind. Bei kleineren Schäden genügt grundsätzlich die Vorlage eines Kostenvoranschlags.

Bei allen anderen Schäden sollten Sie die Versicherung auffordern, den Schaden begutachten zu lassen bzw. vor Beauftragung eines Sachverständigen Rücksprache mit dem Versicherer halten, um sicherzustellen, daß die Kosten hierfür von dem Versicherer getragen werden.

Wertminderung

Hat Ihr Auto einen erheblichen Schaden erlitten, so kann ein Anspruch auf den sogenannten merkantilen Minderwert bestehen, vorausgesetzt, das Fahrzeug ist nicht älter als 5 Jahre, die Fahrleistung liegt unter 100 000 km und Ihr Auto war bisher unfallfrei. Die Höhe der Wertminderung weist in aller Regel der Sachverständige in seinem Gutachten aus.

Totalschaden

Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Wert (Wiederbeschaffungswert) des Fahrzeugs und ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig, so erhalten Sie in der Regel anstelle der Reparaturkosten die sogenannten Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Dabei wird der Restwert Ihres verunfallten Fahrzeugs in Abzug gebracht. **Veräußern Sie daher das Unfallfahrzeug nicht unter Wert!** Zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Restwert ist es ratsam, sich mit dem Versicherer abzustimmen.

Möchten Sie das Unfallfahrzeug behalten und weiterfahren, so haben Sie einen Anspruch auf Reparatur auch dann, wenn die Reparaturkosten (einschließlich Wertminderung) den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 Prozent übersteigen.

War Ihr Fahrzeug nicht älter als einen Monat und wurde es nicht mehr als 1 000 Kilometer gefahren, so ersetzt die Versicherung bei erheblichen Beschädigungen den Neupreis unter Berücksichtigung des Restwertes.

2. Der Kfz-Folgeschaden

Der Schädiger haftet nicht nur für den Schaden am Kraftfahrzeug, sondern auch für die weiteren durch den Unfall bedingten Kosten:

Abschleppkosten

Ist das Kraftfahrzeug nicht mehr fahrbereit, so werden in der Regel die Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt ersetzt, die den Schaden sachgerecht beheben kann.

An- und Abmeldekosten

Muß nach einem Totalschaden ein Ersatzfahrzeug beschafft werden, dann ersetzt die Versicherung auch An- und Abmeldekosten einschließlich der Kosten für das amtliche Kennzeichen.

Nutzungsausfall

Solange Sie aufgrund des Unfalls auf Ihr Fahrzeug verzichten müssen (z. B. für die Dauer der Reparatur), erhalten Sie in der Regel pro Tag eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Der Tagesatz bewegt sich derzeit je nach Fahrzeugtyp zwischen 50 DM und 190 DM.

Mietwagenkosten

Während der Reparaturdauer oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs im Totalschadenfall kann anstelle der Nutzungsausfallentschädigung ein Mietwagen genommen werden. Die Mietwagenrechnung wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen voll ersetzt. Regelmäßig wird ein Abzug von etwa 10 Prozent wegen der ersparten eigenen Betriebskosten vorge-

nommen. Ferner ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht stets zu prüfen, ob nicht bei geringem Fahrbedarf (unter 25 bis 30 km pro Tag) ein Taxi kostengünstiger ist. Insbesondere bei längerer Mietdauer sollten Sie Preisvergleiche anstellen und Pauschalpreise vereinbaren. Abzüge vom Ersatz der Mietwagenkosten können Sie in der Regel vermeiden, wenn Sie bei der Versicherung des Schädigers nach den Anmietbedingungen für einen Unfallersatzwagen fragen.

Anwaltskosten

Ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, übernimmt die gegnerische Versicherung die Kosten.

Finanzierungskosten

Durch die Einführung der Reparaturkosten-Übernahme-Erklärung brauchen Sie für die Bezahlung der Reparaturkosten weder eigenes Geld auszuliegen noch gar einen Kredit aufzunehmen. Sollte im Einzelfall eine Kosten-Übernahme-Erklärung nicht ausgestellt werden können, verlangen Sie vom Versicherer einen angemessenen Vorschuß. (Unterschreiben Sie vorher keinen Kreditantrag.) Erst wenn der Vorschuß nicht geleistet wird, können Sie einen Kredit aufnehmen und die dadurch anfallenden Zinsen zurückverlangen.

Unkostenpauschale

Sie können ohne Nachweis für Telefon, Briefporto und andere Auslagen eine Unkostenpauschale von etwa 30-50 DM (je nach Region) verlangen. Falls Sie höhere Kosten haben, müssen Sie diese durch Belege nachweisen.

3. Personenschäden

Bei Unfallverletzung können Sie folgende Ansprüche geltend machen:

Heilungskosten und vermehrte Bedürfnisse

Die Heilungskosten werden ersetzt, soweit sie nicht von einer Krankenkasse oder anderen Stellen übernommen werden. Das gleiche gilt für vermehrte Bedürfnisse, wie z. B. orthopädische Hilfsmittel, Diät oder Pflegepersonal.

Verdienstaufschlag

Verbleibt trotz der Leistungen des Arbeitgebers, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft, der Rentenversicherung oder anderer Stellen noch ein Verdienstaufschlag, so kommt die Autohaftpflichtversicherung dafür auf.

Sind die Verletzungen so schwer, daß Sie als Geschädigter Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, hat der Versicherer die Kosten einer sinnvollen Umschulung, die der Sozialversicherungsträger durchzuführen hat, zu übernehmen. Im Rahmen Ihrer verbleibenden Arbeitskraft sind Sie verpflichtet, einer anderen zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Kann eine Hausfrau aufgrund der Unfallfolgen den Haushalt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang führen, so steht auch ihr Schadenersatz zu. Muß beispielsweise eine Haushaltshilfe beschäftigt werden, dann ersetzt die Versicherung die entstehenden Kosten. Wird keine Er-

satzkraft beschäftigt, wird ein angemessener finanzieller Ausgleich gezahlt.

Schmerzensgeld

Der Verletzte hat nicht nur Anspruch auf Ersatz des bisher beschriebenen materiellen Schadens, er kann auch einen immateriellen Schaden geltend machen; das ist das sogenannte Schmerzensgeld.

Es soll dem Unfallopfer Ausgleich für seine Leiden verschaffen und ihm die Möglichkeit bieten, sich durch besondere Annehmlichkeiten und Freuden über seine Schmerzen hinwegzuträsten.

Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich unter anderem nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der unfallbedingten Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit oder des Krankenhausaufenthaltes und dem Grad der Invalidität. Auch Alter, Beruf und Geschlecht spielen eine wichtige Rolle.

Bei Schmerzensgeldern für Bagatellverletzungen zeigt sich die Rechtsprechung seit einiger Zeit zurückhaltender; es besteht zunehmend die Neigung, für geringfügige Verletzungen keine Schmerzensgelder mehr zuzubilligen. Eine Orientierungshilfe für die Höhe des Schmerzensgeldes geben im Buchhandel erhältliche Tabellen.

Todesfall

1. Begräbniskosten

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang hat die Versicherung des Schuldigen die Kosten für ein angemessenes Begräbnis zu ersetzen.

2. Unterhaltsanspruch

War der Getötete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet (z. B. als Ehegatte, Vater, Mutter, Sohn, Tochter), so steht den Angehörigen Ersatz wegen des entgehenden Unterhalts zu. Dieser Ersatzanspruch dient dem Zweck, ihnen die Fortsetzung der bisherigen Lebensführung unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

3. Getötete Hausfrau und Mutter

Kommt eine Hausfrau durch einen Autounfall ums Leben, so haben der hinterbliebene Ehemann und die zum Haushalt gehörenden Kinder einen Schadenersatzanspruch wegen entgangener Haushaltsführung.



Leistungsumfang der Autohaftpflichtversicherung

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen nach einem Unfall den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie sollen finanziell so gestellt werden, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre. **Das bedeutet aber auch, daß niemand an einem Unfall „verdienen“ darf.**

So können Sie beispielsweise Krankenhausrechnungen nicht bei der Kranken- und bei der Autoversicherung einreichen. Oder: Wird Ihnen eine Rente von der Berufsgenossenschaft bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen, so zahlt die Haftpflichtversicherung an Sie selbst nur den Unterschiedsbetrag bis zu Ihrem bisherigen Einkommen.

Was aber die meisten gar nicht wissen: Krankenkasse, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung sowie Ihr Arbeitgeber können (und tun dies auch) sich alle finanziellen Belastungen, die sie aufgrund Ihres Unfalls hatten, von der Autohaftpflichtversicherung wieder ersetzen lassen. In der Regel muß sie letzten Endes für alles aufkommen.

Ein Autounfall, was tun?

Ein Ratgeber Ihrer
Autoversicherung



Ein Autounfall, was tun?

Ein Ratgeber Ihrer
Autoversicherung

